

Herzlich willkommen zum Semesterstart-Newsletter. Bald werden Sie vor der Mensa wieder die essenziellen Tüten mit Deo, Marker & Kondomen erhalten. Bis dahin bitten wir Sie mit unserem Startset für den Geist Vorlieb zu nehmen.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format: [http://www.strafrecht-online.org/pdf.2009\\_04\\_17](http://www.strafrecht-online.org/pdf.2009_04_17)

## I. Law & Politics

< „Kommissar DNA“ und die Jagd auf das Phantom >

Seit den Strafverfolgungsbehörden die naturwissenschaftliche und rechtliche Möglichkeit zur Durchführung von Gen-Analysen gegeben wurde, wurde „Kommissar“ DNA als Erfolgsgarant zur Überführung von Straftätern gefeiert. Konnten sich Kriminelle noch durch Handschuhe vor verräterischen Fingerabdrücken schützen, sind sie dem „genetischen Fingerabdruck“ heute weitgehend schutzlos ausgeliefert, da bereits winzige Hinterlassenschaften von den Ermittlern ausgewertet werden können.

Das BKA, das die nach eigenen Angaben gut 750.000 Datensätze umfassende DNA-Analysedatei seit 1998 zentral für Bund und Länder unterhält, weist auf seiner Internetseite entsprechend auch den Erfolg des Verfahrens anhand ausgewählter Beispiele aus.

<http://www.bka.de/profil/faq/dna02.html>

Als letzter Eintrag findet sich dort der Mord an Rudolph Moshammer, der im Jahr 2005 innerhalb von nur zwei Tagen mittels der DNA-Analyse aufgeklärt werden konnte. Leider sind die Kriminalisten bisher so sehr mit ihren Gen-Analysen in Anspruch genommen, dass sie noch keine Zeit fanden, den neuesten „Coup“ in die Liste aufzunehmen: Denn gelang es nicht Ende März 2009, eine Arbeiterin eines bayerischen Verpackungsbetriebs als Polizistinnenmörderin und Täterin weiterer Kapitalverbrechen zu überführen?

Nachdem die Polizei knapp zwei Jahre nach dem „Phantom von Heilbronn“ gefahndet hatte, stellte sich nun heraus, wie treffend die Bezeichnung „Phantom“ war. Denn die auch mit einem Tötungsdelikt in Freiburg in Verbindung gebrachte Person ist lediglich ein Trugbild der Ermittler. Die zur Sicherung der DNA-Spuren verwendeten Wattestäbchen waren bereits vor ihrer Verwendung mit der DNA einer unsorgfältig arbeitenden Verpackerin aus Bayern kontaminiert.

<http://www.sueddeutsche.de/panorama/686/463297/text/>

Der Fall zeigt erstmals öffentlichkeitswirksam, dass auch die DNA-Untersuchung des „genetischen Fingerabdrucks“ nicht das Allheilmittel in der Strafverfolgung ist, für das sie vielfach gehalten wird. Wie der klassische Fingerabdruck belegt der genetische Abdruck lediglich, dass die Spur von einer bestimmten Person stammt. Nicht belegt wird indes, dass die betreffende Person auch tatsächlich zur Tatzeit an dem Fundort der

Spur war oder das mit ihrer DNA behaftete Tatmittel als solches wirklich auch verwendet hat. Denn auch mittels DNA-Analyse kann nicht festgestellt werden, ob der Spurenverursacher sein genetisches Profil beim Gemüseschneiden oder beim Erstechen eines Menschen am Küchenmesser hinterlassen hat. Der sichere Schluss von DNA-Spur auf den Täter ist also – entgegen dem in der Öffentlichkeit, aber auch in der Rechtspraxis wohl weit verbreiteten Eindruck – nicht möglich.

Erschwerend kommt hinzu, dass Manipulationen beim „genetischen Fingerabdruck“ leicht möglich sind. Denn dem Täter, der den Verdacht von sich ablenken will, ist es nur schwer möglich, den Fingerabdruck eines Dritten ohne dessen Kenntnis am Tatort aufzubringen. Beim genetischen Fingerabdruck, für den bereits geringer Hautabrieb, ein paar Haare oder Speichelanhaftungen genügen, ist ein entsprechendes Vorgehen dagegen ohne weiteres realisierbar. Dezent den Zigarettenstummel eines Dritten am Tatort platziert und schon sind die Ermittler ihres – nur vermeintlichen – Erfolges gewiss, auf der falschen Fährte.

Machtlos ist „Kommissar“ DNA im Übrigen, wenn die Spur eineiigen Zwillingen zuzuordnen ist. So musste im März ein Zwillingpaar freigelassen werden, das im Verdacht steht, im Januar in das KaDeWe eingebrochen zu sein und dort Millionenbeute gemacht zu haben. Ein am Tatort gefundener Handschuh ergab zwar die Übereinstimmung mit der DNA beider Zwillinge. Da die Spur jedoch vom jeweils anderen stammen könnte, wurden beide – zu Recht – wieder auf freien Fuß gesetzt.

Wenn „Die Welt“ in diesem Zusammenhang von einer Verhöhnung des Rechtsstaats durch die Zwillinge spricht und in den Kommentaren zu dem Bericht von einer „Lücke im Gesetz“ gesprochen wird, die zu einer Zunahme der Mehrlingskriminalität (nicht nur der Word-Rechtschreibkorrektur scheint dieses Wort befremdlich) führe, belegt dies die wohl allgemein existente Erwartungshaltung, mittels einer DNA-Analyse stets zweifelsfrei den wirklichen Täter ermitteln zu können.

<http://www.welt.de/vermishtes/article3398740/Mutmassliche-KaDeWe-Einbrecher-sind-frei.html>

Wenn nun der Fall des Heilbronner Polizistinnenmordes zum Abbau des Gedankenreflexes DNA-Träger = Täter führt, war die Jagd von „Kommissar“ DNA auf das Phantom nicht gänzlich vergebens.

< Wie Rainer kann´s keiner >

Rainer Griesbaum ist Stellvertreter der Generalbundesanwältin und Leiter der Terrorismusabteilung der Generalbundesanwaltschaft. Der allen an solider Ermittlungsarbeit interessierten Bundesbürgern aus Film, Funk und Fernsehen bekannte, sympathisch dreinschauende und ehemals langhaarige Graubart

<http://www.ksta.de/ks/images/mdsBild/12354776222021.jpg>

war einer der Bundesanwälte, die seinerzeit die Anklage in den Prozessen gegen Christian Klar und Brigitte Mohnhaupt vertreten haben, und ist – ausgerechnet er! – mit den Neuermittlungen im Fall Buback betret. Ausgerechnet Griesbaum, der als Ermittler und Ankläger, wie es SPON (vom 23.4.2007) nennt, „zumindest ... mitverantwortlich“ für strafjuristisch äußerst zweifelhafte Verurteilung von Mohnhaupt und Klar wegen mittäterschaftlichen Mordes an Siegfried Buback war – mittäterschaftliche Tatbegehung hatte das OLG mit der völlig unzureichenden Phrase begründet: „Die Angeklagten müssen sich jeweils das Handeln ihrer Tatgenossen, das sich in allen 'Phasen' des gemeinsam gefassten und gebilligten Tatplanes hielt, als eigenes zurechnen lassen“ (Zitat ebenfalls nach SPON). Irrelevant war dabei offensichtlich, dass sich Mohnhaupt zum Tatzeitpunkt in Amsterdam aufhielt und dass man Klar nicht mehr an Tatbeteiligung nachweisen konnte, als dass er kurz vor der Tat in Karlsruhe war.

Mittlerweile ist Rainer Griesbaum stellvertretender Behördenchef. Wer hoffte, dass ihn diese Beförderung zu besonders rechtsstaatlicher Agitation anhalten würde, sah sich enttäuscht – von wegen Griesbäumchen wechsel dich. Proportional zum Schwund der Länge seines Haupthaars ist bei Griesbaum offensichtlich auch der Sinn für Verfahrenshygiene geschwunden. Bundesanwalt Griesbaum wurde (vielleicht war er es auch schon immer), wie die Neue Rheinische Zeitung höhnte,

<http://www.nrhz.de/flyer/beitrag.php?id=12946>

zum bekennenden „Liebhaber mythischer Obstbäume“, seine besondere Leidenschaft gilt den „fruits of the poisonous tree“, zu deutsch in etwa: den Früchten vom verbotenen Baum.

Hinter diesem dem amerikanischen Strafprozessrecht entstammenden Schlagwort steht die Frage, ob ein aufgrund einer unzulässigen Beweiserhebung erlangtes Folgebeweismittel gerichtlich in puncto Unverwertbarkeit das Schicksal des in der Beweiskette vorangegangenen Beweismittels teilt und daher gleichfalls unverwertbar ist; es geht um die sog. Fernwirkung eines Verstoßes gegen § 136 a Abs. 1 StPO.

Anders als im amerikanischen Strafprozess hält man diese hierzulande – jedenfalls am BGH – im Grundsatz nicht für nötig. Auf dem 67. Deutschen Juristentag Ende September 2008 hat sich Griesbaum nun dafür ausgesprochen, im Ausland möglicherweise mittels Folter erlangte Beweismittel in Einzelfällen in Prozessen gegen mutmaßliche Terroristen verwerten zu können. Das betreffe zwar nicht durch Folter erlangte Geständnisse – deren Unverwertbarkeit folgt bereits aus dem UN-Anti-Folter-Übereinkommen –, wohl aber müsse, so Griesbaum, im Rahmen des rechtsstaatlichen Prinzips der Verhältnismäßigkeit, die Verwertung eines rechtswidrig (durch Folter?) erlangten Beweismittels jedenfalls insofern möglich sein, als auf die in bemakelter Weise erlangte Information die Gewinnung weiterer Informationen (beispielsweise durch Hausdurchsuchungen oder Telefonüberwachungen) gestützt werden können soll.

„Der Rückgriff auf durch ausländische Nachrichtendienste erzielte Beweisergebnisse und – noch weit häufiger – auf durch ausländische Nachrichtendienste zur Verfügung gestellte Informationen“ bilde in Zeiten globaler Terrorgefahren und weltumspannender

Terrorbekämpfung den Regelfall, weshalb auch Informationen aus rechtsstaatlich fragwürdigen ausländischen Quellen nicht pauschal als „unrettbar bemakelt“ verworfen werden dürften, führte Griesbaum in seinem Referat zum 67. Deutschen Juristentag am 24. September 2008 aus.

Diese Sicht der Dinge ist schlimm genug. Die eigentliche Krux liegt aber darin, dass nach ständiger Rechtsprechung des BGH (BGH JuS 2008, 836 m. Anm. Jahn, a.a.O., 837) die Unverwertbarkeit eines Verfahrensverstößes – etwa wegen verbotener Vernehmungsmethoden i.S. des § 136 a StPO – zur Überzeugung des verwertenden Gerichts erwiesen sein muss, also die bloße Möglichkeitsvorstellung („kann sein, kann aber auch nicht sein“) hinsichtlich der Anwendung solcher Vernehmungsmethoden nicht ausreicht. Dem Beschuldigten wird, weil für Verfahrensfragen der Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht gelten soll, insofern die „materielle Beweislast“ aufgebürdet. Toll. Und vor allem praktisch für verfolgungswütige Ermittler wie Griesbaum, denn den damit geforderten Grad an richterlicher Überzeugung zu erreichen dürfte dem Beschuldigten regelmäßig unmöglich sein (oder glaubt etwa jemand, usbekische oder pakistanische „Justizbehörden“ gestünden in einem kurzen Telefonat die Anwendung von Foltermethoden ein?). Die damit hinsichtlich der Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden im zwischenstaatlichen Bereich bestehende prinzipielle Unaufklärbarkeit geht als, so darf man Griesbaum verstehen, zu Lasten des Beschuldigten.

<http://www.nrhz.de/flyer/media/12946/GriesbaumRaineSW1.jpg>

Aber auch prinzipiell ist es – entgegen Griesbaum – rechtsstaatlich unerträglich, die „mittelbare“ Verwertung von gemäß § 136 a Abs. 3 S. 2 StPO an sich unverwertbaren Beweismitteln zu dulden, denn damit wird ein Verfahrensfehler in einem weiteren Verfahrensstadium sozusagen perpetuiert. Der den Kernbereich der Beschuldigtenrechte schützende § 136 a Abs. 3 S. 2 StPO ließe sich leicht aushöhlen, wendete man ihn nur auf das unmittelbar durch die rechtsstaatswidrig erlangte Beweismittel – etwa ein Geständnis – an, indem man ein aufgrund verbotener Vernehmungsmethoden erlangtes Beweismittel durch ein Folgebeweismittel substituiert.

Griesbaum würde vielleicht, spräche man ihn darauf an, einwenden, § 136 a Abs. 1 StPO betreffe nur das deutsche Strafverfahren, so dass sich der Normbefehl, keine verbotenen Vernehmungsmethoden auch nur an deutsche Strafverfolgungsbehörden und nicht an ausländische, etwa an die von Folterstaaten richten könne. Wer so argumentiert, wäscht seine Hände nur vermeintlich in Unschuld – und keiner wäscht Rainer: Auch wenn man die auf den ersten Blick plausible Meinung teilt, dass am deutschen Rechtswesen nicht unbedingt die ganze Welt genesen muss, verkehrt man mit dieser Argumentation Ursache und Wirkung. Denn in Frage steht ja nicht, ob usbekische oder pakistanische Behörden foltern dürfen (das lässt sich von hier aus ohnehin nicht ändern), sondern ob ein deutsches Gericht eine solche in Usbekistan oder Pakistan möglicherweise gängige (oder gar legale?) Vernehmungspraxis seiner Wahrheitsfindung zugrunde legen darf, wie weit also der Normbefehl des § 136 a Abs. 3 S. 2 StPO („dieses Verbots“) reicht.

Ob man ihn aus Gründen der Nichtperpetuierung von Menschenwürdeverstößen also auch auf ausländische Vernehmungsmethoden erstreckt, die nicht die deutschen Anforderungen des § 136 a StPO erfüllen, ist eine von der Reichweite des § 136 a Abs. 1 StPO unabhängig beantwortbare Frage. Durch Verhältnismäßigkeitserwägungen, wie sie Bundesanwalt Griesbaum vorschweben, lässt sich die Perpetuierung von Menschenwürdeverstößen jedenfalls nicht rechtfertigen. Im Bereich des § 136 a StPO muss sub specie Art. 1 Abs. 1 GG den Gerichten der Genuss von Früchten vom verbotenen bzw. vergifteten Griesbaum versagt bleiben.

<http://www.nrhz.de/flyer/beitrag.php?id=12946>

## II. News aus Forschung und Lehre

### < Veranstaltungsvorschau >

Wie sagte schon Sepp Herberger so schön: Nach dem Wintersemester ist vor dem Sommersemester. Getreu diesem Motto ist der LSH bereits seit Abpfiff der letzten Vorlesungsperiode dabei, sein umfangreiches Lehrangebot für die Vorlesungszeit im Sommer zu stemmen.

Ein Highlight wird dabei die Vorlesung zum Strafrecht BT I durch RH höchstselbst sein. Immer dienstags und donnerstags heißt es ab 10 Uhr s.t. im Audimax Showtime. Delikte gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit bieten bereits zu Beginn der Vorlesung mehr Spannung, Tote und Schwerverletzte als jeder Krimi. Und das ohne Werbeunterbrechung. Aber auch die weiteren Delikte versprechen strafrechtlichen Hochgenuss. Denn wer gerät bei Diebstahl, Raub und Betrug nicht ins Schwärmen?

Zur Abrundung bietet der LSH selbstverständlich auch die Möglichkeit der praktischen Anwendung – des Erlernen, nicht der Delikte! Ab dem 29.04. findet immer mittwochs ab 18 Uhr c.t. eine Arbeitsgemeinschaft zu dieser Vorlesung statt. Der Erfolg auch dieser Veranstaltung ist nahezu garantiert, da eine Sitzung erst endet, wenn der Besprechungsfall komplett durchgearbeitet ist. Und Champions League ab 20:45 Uhr und Grey's Anatomy ab 20:15 Uhr werden den Ehrgeiz der TeilnehmerInnen sicher beflügeln.

Aber damit nicht genug. Wer den BT verstehen will, muss den AT natürlich aus dem FF beherrschen. Und das muss in einer Exzellenz-Universität natürlich auch überprüft werden. Deswegen arbeiten Mitarbeiter des LSH zusammen mit den Lehrstühlen Frisch und Perron seit mehreren Jahren an der perfekten Klausur. Und nun ist es endlich soweit. Der perfekte Zeitpunkt, um auf sie in der kleinen Übung vorzubereiten, ist Montag 14 Uhr c.t.

Die Leserinnen und Leser werden sich nun denken: „Das muss es jetzt aber gewesen sein. Ein Lehrstuhl allein kann doch gar nicht mehr lehren.“ Doch! We can. RH will auch die höheren Semester mit Schwänken aus seinen frühen Jahren in der ehemaligen DDR beglücken, die das Kaminfeuer wieder aufglühen lassen werden, und bietet daher noch eine Schwerpunktvorlesung zum Jugendstrafrecht an. Ein Highlight der

Sommersaison. Nicht nur, weil RH immer noch jugendlich wirkt, wie dieses aktuelle Bild beweist:

<http://www.wikiderecho.cl/wiki/Imagen:Hefendehl.jpg>

Sondern auch, weil sich hier Theorie und Praxis vereinen werden. Geplant ist, Praktiker und Praktikerinnen zu Gastvorträgen einzuladen. Ein Besuch mittwochs 14 Uhr c.t. dürfte sich also lohnen.

< aus einer Kommunikation mit der Fachschaft >

F: Sehr geehrter Herr Professor, Ihre Veranstaltung kollidiert mit einer weiteren für dieses Semester vorgesehenen Vorlesung.

RH (antwortet erst einmal mit der Lieblingsantwort von D, 8 Jahre): Na und.

F: Unser Auftrag ist aber der Weltfrieden und die Vermeidung von Kollisionen.

RH: Wäre es dann nicht besser, mich ganz aus dem Verkehr zu ziehen?

F: Eine solche Lösung steht uns nicht an, sie hat aber was.

RH: Ist denn abzusehen, dass Studierende beide Veranstaltungen besuchen wollen?

F: Das erscheint uns fraglich, insbesondere Ihre Vorlesung stößt auf keinerlei Interesse.

RH: Mmmmh, könnte ich denn irgendwie die Attraktivität meiner Veranstaltung erhöhen?

F: Ne, lassen Sie mal [und jetzt kommt der Exzellenzkracher, der in Bochum, Bielefeld und Berlin eben mal keinen Lacher hervorrufen kann], ultra posse nemo obligatur.

RH: OK, ich lasse sie ausfallen.

F: Danke.

### III. Dem LSH über die Schulter geschaut

Für viele unserer LeserInnen ist die Universität ein Rätsel, das man ehrfürchtig betrachtet. Was machen die Menschen in Regionen, in denen die Luft ganz, ganz dünn ist? Darf man sie ansprechen oder gar berühren? Schlafen sie überhaupt oder sitzen sie Tag und Nacht über ihren Büchern? Unser Auftrag lautet, auch hier für ein wenig Licht und Transparenz zu sorgen. Wir wollen einmal mit den Arbeitszeiten beginnen, über die sich wahre Mythen ranken.

< Arbeitsquoten von RH >

Während der Polizist ja immer im Dienst ist, wie Studierende der Vorlesung Polizeirecht wissen und was zu gewissen Nachwuchsproblemen führt, gilt für den Hochschullehrer auf den ersten Blick die umgekehrte Vermutung: Er ist nicht da. Auf den zweiten, genaueren Blick hin relativiert sich freilich alles. Denn er forscht in Ruhe an einem unbekanntem Ort, hat eine ehrenvolle Einladung zu einem Vortrag angenommen oder lehrt für einige Monate in New York oder in Brisbane.

Wir wollen den Benefiziaren der Hochschullehrer und ihrer Erkenntnisse zum Dreiecksbetrug bei Forderungen, also der Gesellschaft an sich, nun aber nun nicht hochnäsiger daherkommen, sondern transparent machen, wann tatsächlich die Gehirnzellen oder die Synapsen in Dreieck springen. Hierfür hat RH ein ausgeklügeltes Exzellenzsystem entwickelt, an dem er die Patente besitzt und das vom Rektorat zertifiziert wurde:

An jedem Wochenende werden die Spiele von Hertha BSC, SC Freiburg, Hansa Rostock und Dynamo Dresden für die Arbeitsquote herangezogen. 12 Punkte sind also zu erreichen (wer hier ratlos schaut, wende sich bitte an das Office des LSH) und entsprechen einer Arbeitsquote von 100 Prozent. Wir rechnen dabei mit den Tagen Di, Mi und Do, weil die beiden Ränder des Wochenendes eher zu diesem zählen und ein bisschen Erholung ja auch sein muss. Sie müssen fairerweise anerkennen, dass alle vier Mannschaften top aufgestellt und vier Siege also Standard sind. Ein Beispiel: Sollte Hertha wider Erwarten dieses Wochenende auch noch gegen Bremen schwächeln (jeder weitere Punktverlust der drei anderen Mannschaften ist schlicht abwegig), kämen immerhin noch 9 Punkte und damit eine Arbeitsquote von 75 % heraus.

Nach dem Ende der Saison, also Ende Mai, erreicht die Arbeitsquote dann wieder die üblichen 0 %, was aber ohnehin ungefähr mit dem Beginn der Semesterferien korreliert, in denen wir natürlich keine Spiele für die Arbeitsquote berücksichtigen können.

#### IV. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Exzellenz rundum >

Es muss einfach alles passen, wenn man die Auszeichnung einer Exzellenzuniversität mit Würde und gleichzeitiger Gelassenheit tragen will. Wer veröffentlicht schon gerne eine Pressemitteilung mit einem Forscher, der mit Pusteln übersät ist, weil er seit Monaten nur im Keller hauste? Die Buchrücken im Hintergrund des Porträtfotos müssen stimmen, vielleicht gelingt es einem sogar, dass sein Baby – medikamentös fröhlich gestimmt – ihn anlächelt, obwohl es nicht so recht weiß, um wen es sich handelt.

Das Motto „Exzellenz rundum“ ist indes auch ein wenig trügerisch, wie die eine oder andere Exzellenz missmutig beim Blick in Richtung Füße feststellt. Der LSH freilich kann hierüber nur überlegen lächeln, ihm ist seit Monaten klar, dass nur eine harte Wintersaison die Basis für eine erfolgreiche Titelverteidigung beim Fakultätscup sein kann, geistige Tätigkeit hat er spätestens seit Weihnachten gänzlich eingestellt und agiert lediglich noch als Exzellenz-Trittbrettfahrer. Umso mehr fühlen sich die MitarbeiterInnen freilich verpflichtet, das optische i-Tüpfelchen der Fakultät zu bleiben und bei allen Gelegenheiten dem Bildhintergrund Glanz zu verleihen.

Fast wären freilich auch wir kalt erwischt worden, hätten wir nicht seit einiger Zeit die Vogue auf Kosten der ZStW am Institut abonniert. Wir zitieren: „Gwen Stefani machte Mitte der 90er Jahren bauchfreie Outfits zu ihrem Markenzeichen. Und stieß damit eine

Trendwelle los. Im Sommer 2009 kehrt der Look zurück.“ Wir werden uns auch dieser Herausforderung stellen.

< Brisoletten im Clinch mit Döner >

Das Brisolettenrezept unseres Ferien-Newsletters schlug Wellen, die die Döner- und nicht vorhandenen Currywurst-Buden in Freiburg aufstöhnen ließen. Die Nachrüstaktionen waren ebenso kostspielig wie zeitaufwändig. Denn ohne Brisoletten im Angebot wechselte die Kundschaft kaltschnäuzig die Bude. Gül zeigte sich ein wenig verstimmt und verwies auf den kürzlichen Besuch Obamas in seinem Land. Während die USA die Zeichen der Zeit erkenne und er sich lediglich frage, warum es ein portugiesischer Wasserhund und kein türkischer Kangal geworden sei, trete Freiburg einmal mehr die türkischen Interessen mit Füßen. Und das mit einem Staat, der doch bereits eliminiert worden sei.

V. Das Beste zum Schluss

Selbstkritisch geben wir zu: Es gibt auch andere Märkte, in denen nicht funktionierender Shit präsentiert wird. Wir fühlen uns dadurch zusätzlich motiviert.

[http://www.youtube.com/watch?v=8AyVh1\\_vWYQ&feature=haxa\\_popt17us03](http://www.youtube.com/watch?v=8AyVh1_vWYQ&feature=haxa_popt17us03)

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Fax: +49 (0)761 / 203-2219  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>